

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 18 (1911)
Heft: 44

Vereinsnachrichten: Von unserer Krankenkasse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vermögen beträgt zur Zeit 5800 Frs. Die Berichterstatterin, Frä. A. Freidrich (Stellvertreterin der Kassierin) stellte eine schöne Auslese von Anträgen zu Gunsten der Kasse. Die Versammlung beschloß dann, den Jahresbeitrag für Lehrerinnen auf 3 Fr. und für Arbeitslehrerinnen auf 2 Fr. festzusetzen, noch fleißiger, als bis anhin, Staniol zu sammeln, (Adresse der Staniolsammlerin: Frau Schönenberger-Degen, St. Fiden b. St. Gallen) auch Marken zu sammeln und mit neuem Eifer Wohltäter zu werben mit Rücksicht darauf, daß unser Verein auch charitativ wirkt durch Unterstützung armer Lehramtskandidatinnen.

Sehr interessant und anregend war das freudig aufgenommene Referat von Herrn Redaktor Baumberger, Zürich über: Erlebtes und Kommen des im Schulwesen. Wie köstlich schilderte der gewandte Erzähler seine Schulerinnerungen aus dem lieben Heimatstädtchen Zug. Wir sahen die seelengute Jungfer Feierabend inmitten der lebensfrohen, tollenden Rinderschar, die schönsten Geschichten erzählend und in aufopfernder Liebe und unendlicher Geduld die kleinen Herzen regierend. Er ließ uns auch hineinschauen in die „rechte“ Schule von damals, wo es beim ersten Lehrer mit dem Stock „durch Dick und Dünn ging“, der nächste, mehr Pedant, wieder ganz andere Wege einschlug, um den Schülern seine gute Lehren beizubringen. So verschieden sie waren, so wirkten doch alle gut; denn das waren Persönlichkeiten. Mehr als Wissen und Können wirkt die Persönlichkeit. — In die Zukunft schauend, müssen wir uns immer wieder fragen: Sind wir mit der Schule auf rechtem Boden? Fort mit der Vernschule! Mehr Charakter, mehr Persönlichkeit, mehr Religiosität in die Schule hinein! Nur die pädagogisch-psychologische Schule entspricht den modernen Verhältnissen, welche die Erziehung in der Familie leider oft verhindern, besonders an Fabrikorten. Der Lehrer, die Lehrerin soll nicht bloß aus Büchern schöpfen, sondern aus dem Leben, aus den herrschenden Bewegungen! Wie notwendig ist darum auch mehr Charakterbildung an den Lehrerseminarien!

Dies nur einige Gedanken aus dem vorzüglichen Referate.

Das Traktandum „Wahl des Vorstandes“ wurde rasch erledigt durch Bestätigung der 6 alten Mitglieder. Als siebentes Glied wurde neugewählt: Frä. Kattarina Cathrein, Lehrerin in Brieg, Wallis, die als Vertreterin der neuen Sektion Wallis zur Konferenz erschienen war. — An den neu zu druckenden Statuten wurden noch einige notwendige kleine Änderungen vorgenommen. Dann schloß der Vorsitzende mit kurzem Dankeswort, Segenswunsch und Gebet die Tagung, und es ging über zum zweiten Teil, der im Hotel Hirschen stattfand und bei Sang und Scherz recht gemütlich ausfiel. — M. F. in R.

* Von unserer Krankenkasse.

Der genaue Wortlaut der an der Generalversammlung in Luzern näher präzisierten Artikel unserer Statuten sei anmit hier wiedergegeben:

Madtrag und Abänderung der Artikel 7, 9, 11 und 22.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident, Kassier und Aktuar kollektiv zu zweien.

Die Publikationen erfolgen durch das Vereinsorgan des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz, die „Pädagogischen Blätter“.

Art. 7.

Vom 1. Januar 1912 an bestehen für die Mitglieder der Kasse hinsichtlich der monatlichen Einlagen und des täglichen Krankengeldes zwei Klassen.

In Klasse a wird ein tägliches Krankengeld von Fr. 4 und in Klasse b ein solches von Fr. 2 bezahlt.

Der Uebertritt von der 2. in die 1. Klasse kann nur vor dem 50. Altersjahr und nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses jeweils auf den 31. Dezember geschehen. Die Auszahlung des erhöhten Krankengeldes erfolgt aber erst nach drei Monaten, also vom 1. April an.

Der Uebertritt von der 1. in die 2. Klasse kann ebenfalls jährlich nur einmal, nämlich am 31. Dezember, aber ohne weitere Bedingungen erfolgen.

Im Erkrankungsfall jedoch wird das reduzierte Krankengeld sofort ausbezahlt.

Skala der Leistung.

Klasse A: tägliches Krankengeld = Fr. 4.— " B: " " " " 2.—	Monatsbeiträge			
	Kl. A.		Kl. B.	
Stufe A: im Alter von 20—25 Jahren	2	—	1	—
Stufe B: im Alter von 26—30 Jahren	2	20	1	10
Stufe C: im Alter von 31—35 Jahren	2	40	1	20
Stufe D: im Alter von 36—40 Jahren	2	60	1	30
Stufe E: im Alter von 41—45 Jahren	2	80	1	40
Stufe F: im Alter von 46—50 Jahren	3	—	1	50

Art. 9.

Im Erkrankungsfall, der die Ausübung des Berufes verunmöglicht, hat das Mitglied dem Verbandskassier Anzeige zu machen und die von einem patentierten Arzte ausgefüllten Meldeformulare einzusenden.

Kein Krankengeld wird bezahlt für Krankheiten, die weniger als drei Tage dauern oder für Ferienturen, sofern dieselben nicht von der Kommission in dringenden Fällen gestattet wurden und infolge vorangegangener schwerer Erkrankung unbedingt notwendig sind.

Das Krankengeld wird während eines Jahres, ob an Tour oder in unterbrochenen Perioden, höchstens 90 Tage bezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Wenn ein Mitglied die 90 Tage Krankengeld, ob an Tour oder in unterbrochenen Perioden bezogen hat, ist es erst nach Verlauf eines Jahres wieder bezugsberechtigt.

Nach Bezug von 3600 Fr. in der 1. oder 1800 Fr. in der 2. Klasse erlischt die Mitgliedschaft.

Erkrankte Mitglieder bezahlen die Beiträge wie die Gesunden.

Art. 22.

Gestützt auf diese Statuten ist die Krankenkasse des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz mit Sitz in St. Gallen als Genossenschaft nach Titel 27 des Schweizerischen Obligationenrechtes in das Handelsregister eingetragen worden.

Diese Abänderungen resp. Verbesserungen sind auf ein Extrablatt gedruckt und mit Gummiband versehen. Es kann also bequem ins Statutenbüchlein eingeklebt werden. Das lose Blatt wird den Mitgliedern unserer Krankenkasse demnächst zugestellt werden.

